

Gemeinde Saas-Grund



Reglement Videoüberwachung

Reglement Videoüberwachung Einwohnergemeinde Saas-Grund

Die Einwohnergemeinde Saas-Grund beschliesst gestützt auf Artikel 28 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) vom 09. Oktober 2008:

Art. 1

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung strafbaren Handlungen. Sie kann in Koordination mit der Kantonspolizei des Kantons Wallis erfolgen. Zweck

Art. 2

¹ Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten. Zuständigkeit

² Der Gemeinderat legt für jede Videoüberwachung den Zweck, die verantwortliche Behörde, das überwachte Gebiet, die Dauer und Art der Überwachung, die Auswertung, den Zugriff auf die Daten, die Aufbewahrungsdauer und die regelmässige Überprüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen fest.

³ Der Gemeinderat führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und weist die Bürgerinnen und Bürger auf ihre Rechte hin. Die Liste ist öffentlich einsehbar.

⁴ Mit Durchführung der Auswertung, der Speicherung und der Vernichtung des aufgezeichneten Bildmaterials wird die Gemeinde beauftragt. Zugang zu den Videoüberwachungsanlagen hat ferner ausschliesslich Personal zum Zweck der Wartung der technischen Geräte.

⁵ Die vom Gemeinderat für die Durchführung der Videoüberwachung bestimmte [Behörde/Stelle] legt fest, wer innerhalb der Organisation dieser Behörde für die Durchführung und Auswertung der Videoüberwachung zuständig ist und erstellt ein Zugriffskonzept.

Art. 3

Wird die Videoüberwachung an Private übertragen, ist der Datenschutz gemäss Art. 29 GIDA sicher zu stellen. Videoüberwachung durch Dritte

Art. 4

¹ Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums ist unzulässig. Verhältnismässigkeit

² Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

³ Die Pflicht der Verhältnismässigkeit der Videoüberwachung fortlaufend zu überprüfen besteht nach Errichtung der Videoüberwachungsanlage weiter.

Art. 5

¹ Die Videoüberwachung muss durch die verantwortliche Behörde durch geeignete Massnahmen am überwachten Ort erkennbar gemacht werden, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln. Erkennbarkeit

² Die Hinweistafel soll mit folgender Aufschrift versehen werden:

ACHTUNG VIDEOÜBERWACHUNG

{Bezeichnung des Gebiets z.B. Der Eingang sowie 5 m der Umgebung} wird von {Anfangszeit} bis {Endzeit} überwacht.

Mit der Durchführung und Auskünften betreffend der Videoüberwachung ist [Behörde/Stelle] beauftragt.

Art. 6

¹ Videoaufzeichnungen dürfen im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege. Weitergabe von Videoaufzeichnungen

² Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

Art. 7

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Art. 1 definierte Zweck dies erlaubt. Informationspflicht an Betroffene

Art. 8

¹ Die Videoaufzeichnungen sind nur so lange sie für den Zweck nötig sind aufzubewahren, maximal jedoch 96 Stunden. Anschliessend sind sie zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 6 Abs. 1 weitergegeben werden. Aufbewahrung und Vernichtung

² Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angefertigt werden.

³ Wenn eine Widerhandlung im Sinne von Art. 1 festgestellt wird, dürfen die Aufzeichnungen aufbewahrt werden, bis sie nicht mehr zur Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden.

Art. 9

Eine personenbezogene Auswertung der Videoaufzeichnungen darf durch die von der [Behörde/Stelle] bestimmten Personen vorgenommen werden, wenn Widerhandlungen in Sinn von Art. 1 festgestellt werden. Auswertung

Art. 10

¹ Der Gemeinderat beauftragt eine klar bestimmte und kleine Anzahl Mitarbeitende der Gemeinde mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung von Videoaufzeichnungen. Zugriff auf die Daten und Datenschutz

² Er gewährleistet die Datensicherheit und regelt insbesondere den Zugang zu den Videoanlagen.

³ Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vorbehalten.

Art. 11

Dieses Reglement tritt am 01.03.2013 in Kraft.

Inkrafttreten

Genehmigt durch die Urversammlung am 27.02.2013

Korrekturen gemäss Bericht der DIKA vom 27. Mai 2013
vorgenommen am 20. Juni 2013

Genehmigt durch den Staatsrat am

GEMEINDEVERWALTUNG SAAS-GRUND

Der Präsident:

Bruno Ruppen



Der Schreiber:

Sandro Kalbermatten





**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2013.02922

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Saas-Grund** vom 28. Februar 2013, mit welchem diese um Homologation des Videoüberwachungsreglements ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008;

Eingesehen das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 16. Dezember 2010;

Eingesehen den Protokollauszug der Urversammlung der Einwohnergemeinde Saas-Grund vom 27. Februar 2013;

Eingesehen die Mitberichte des Kommandanten der Kantonspolizei vom 12. März 2013, sowie der kantonalen Datenschutzkommission vom 15. Mai 2013;

Eingesehen das bereinigte Reglement gemäss Eingabe der Einwohnergemeinde Saas-Grund vom 20. Juni 2013;

Auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

entscheidet der Staatsrat:

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Saas-Grund am 27. Februar 2013 angenommene Videoüberwachungsreglement wird in der Fassung gemäss Eingabe der Einwohnergemeinde Saas-Grund vom 20. Juni 2013 homologiert.

Sitzung vom

14. Aug. 2013

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr
Gesundheitstempel

Fr. 100.--
Fr. 7.--

Verteiler

5 Ausz. DFI
1 Ausz. FI
1 Ausz. KP
1 Ausz. DSK

Re rectifier par le Département